

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1831**

74 (14.9.1831) Beylage zum Anzeige-Blatt, für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis

**General-Verordnung**

wegen der mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln.

Die bis jetzt zu Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera angeordneten Maßregeln sind nur für die gewöhnlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Verkehr zu berechnen gewesen. Das Herannahen der Leipziger Michaelismesse, das dadurch notwendig entstehende Zusammenströmen von Menschen und Waaren aus allen Weltgegenden auf einem verhältnißmäßig kleinen Platz gebietet erhöhte Vorsicht. Es soll daher zwar aus Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes die Messe zur gewöhnlichen Zeit und in der gewöhnlichen Weise auch diesmal gehalten werden; es wird aber, um so viel möglich die Besorgnis, daß durch den größern Handelsverkehr die Cholera eingeschleppt werden möchte, zu entfernen, mit Berücksichtigung der in Frankfurt a. d. O. angewendeten, durch Erfahrung bewährten Maßregeln, Folgendes andurch verordnet:

1) Vom 6. Sept. 1831 bis mit dem 31. Okt. werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig in der S. G. angegebenen Weise auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer, folgende Straßen innehalten, und an dem dabei bemerkten Anmeldeort ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen:

Straßen:		Anmeldungsorte:	
1) auf der Grottau-Zittauer	Ullersdorf,	10) auf der Hoyerwerdaer-Königsbrücke	Großgrabe,
2) " " Neustadt-Rumburger	Langenbuckersdorf,	11) " " Torgau-Eilenburger	Taucha,
3) " " Elbe über Schandau	Schmelke,	12) " " Delitzscher	Wiederitzsch,
4) " " Pirna-Peterswaldaer	Höllendorf,	13) " " Hallischen	Hainichen,
5) " " Reichenhainer	Reichenhain,	14) " " Cassel-Merseburger	Lindenau,
6) " " Annaberg-Karlsbader	Wiesenthal,	15) " " Frankfurt-Lützen	
7) " " Schneeberg	Wildenthal,	16) " " Zeitz-Pegauer	Zwenkau,
8) " " Eger-Adorfer	Schönberg,	17) " " Altenburg-Bornaisien	Benndorf,
9) " " Görlitz-Reichenbacher	Dellisch,	18) " " Höfer	Ullig.

2) Außerdem bleibt auch für den obgedachten Zeitraum die bereits in Bezug auf die Naumburger Messe getroffene Bestimmung, daß alle Personen und Waaren, welche aus Gegenden rechts der Elbe herkommen, diese nur bei Merseburg und Meissen überschreiten dürfen, und daselbst, so wie die mit der ordinären oder Eilpost aus jenen Gegenden kommenden Reisenden und Postgüter, in Dresden beim Hofpostamt ihre Legitimationen prüfen und visiren lassen müssen, in voller Gültigkeit.

Diejenigen rechts der Elbe herkommenden Frachtführer, welche etwa in Dresden die Elbe überschreiten, und auf dem linken Ufer über Rössen nach Leipzig fahren wollen, haben ihre Legitimationen in den Thoren zu Neustadt-Dresden von den Officianten prüfen und nach befundener Richtigkeit bescheinigen zu lassen.

3) Alle Grenzbehörden, ingleichen die an den Elbübergangspunkten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen, zu visiren und insbesondere diejenigen, welche rechts der Elbe herkommen, und ihren Weg nach Leipzig nehmen wollen, an die genannten Punkte an der Elbe zu insradiren.

4) Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten und die nöthige Controle führen zu können, wird ferner in geringer Entfernung von der Stadt Leipzig, um dieselbe herum, ein Rayon von Bureaus gebildet. Dergleichen Bureaus werden errichtet:

Straßen:		Bureaus:	
1) auf der Dresdner		in Borsdorf,	
2) " " Rochlitz-Grimmaischen		" Liebertwolkwitz,	
3) " " Höfer		" Bachau,	
4) " " Pegauer		" Zwenkau	} mit den Eingangspunkten vereinigt
5) " " Frankfurter-Casseler		" Lindenau	
6) " " Hallischen		" Hainichen	
7) " " Berliner		" Wiederitzsch	
8) " " Eilenburger		" Taucha	

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. Sept. bis mit 31. Oct. Leipzig nähern wollen, eines dieser Bureaus passiren, ihre Legitimationen daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten und werden, um Irrungen und daraus entstehende Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da wo sie in den Wegen einfallen, durch Warnungstafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen.

5) Personen und Waaren, welche ohne eines der §. 4. bezeichneten Rayonbureaus passirt zu haben sich Leipzig nähern, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayonbureau zurückgewiesen.

6) In Ansehung der resp. an den Grenzen und Rayonbureaus zu fordernden Legitimationen wird Folgendes bestimmt:

1. Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maafgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimationscharten und die sonst darin in dieser Hinsicht enthaltenen Bestimmungen; es müssen jedoch Inländer selbst in dem Fall während des erwähnten Zeitraums mit solchen Charten versehen seyn, wenn sie gleich nicht über Nacht in Leipzig bleiben wollen. Bei Waaren des Inlandes genügen Ursprungs-Certificate oder Lagerzeugnisse.

2. Für Personen und Waaren, die aus angestreckten Gegenden kommen, oder dieselben durchreiset haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftsmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind.

3. Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Contumazscheinen oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspunkte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß eingerichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und Reinheitspässen nach dem nämlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angestreckten Gegenden der K. K. österr. Staaten herkommen.

4. Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und resp. Reinheitszeugnisse oder durch auf diesen Umstand insbesondere mitgerichtete Pässe und Legitimationscharten ausweisen.

7) Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayonbureaus für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thor der Stadt Leipzig vorgezeigt.

8) Zur Unterstützung der Controlmaafregeln werden an den Rayonbureaus um Leipzig herum Militär-Commando's aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militär abpatrouillirt werden.

9) Die Einwohner innerhalb des nach §. 4. um Leipzig gezogenen Rayon, werden zwar, auch ohne ein solches Rayonbureau zu passiren, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den in der Generalverordnung vom 13. August für Inländer vorgeschriebenen Legitimationscharten versehen seyn, selbst wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Charten in den äußeren Thoren Leipzigs vorzuweisen.

10) Pack-, Bündel- oder sogenannte Tröbel-Juden und Musköthen, ingleichen Equilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Klasse gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sind daher sofort an den Grenzen, oder doch an dem Bureau oder Stadthor, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen.

11) Eben so ist der Hausrhandel während der diesmäligen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dasern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Messständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu hausiren den Kleinhandel an gewöhnlichen Messständen betreiben können.

12) Sollte bis zum Eintritt der Messe, oder während derselben, die asiatische Cholera bergestalt rasche Vorschritte gegen das Königreich Sachsen machen, daß Personen oder Waaren aus inficirten Orten abgingen, die noch durch keinen Kordon von Sachsen getrennt wären, oder doch aus solchen Gegenden, in denen kurz nach Abgang der Personen oder Waaren, amtlicher Nachrichten zufolge die Krankheit sich gezeigt hätte, so sind dergleichen Personen und Waaren, dasern sie nicht einen Aufenthalt von zwanzig Tagen in völlig gesunden Gegenden darthun können, sofort an der Grenze resp. an den Anmeldeungs-

punkten und wenn sie dennoch in das Land gedrungen seyn sollten, an dem betreffenden Rayonbureau oder Stadthor *cf.* §. 4 und 5. in der Regel (*cf.* §. 18.) über die Grenze zurück zu transportiren.

13) Ausländische israelitische Kauf- und Handelsteute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon als wohlhabend in Leipzig bekannt und accreditirt sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens Einhundert Thalern oder Werth bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

14) Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thor abzugeben, wogegen sie die Aufenthalts- und Sicherheitscharten gewöhnlichermaassen erhalten.

15) Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passiert, seine Sicherheitscharte vorzuzeigen. Es haben sich daher zu diesem Behuf auch die Einwohner Leipzigs, ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studirenden, in so fern sie die äußern Stadthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitscharten resp. von der städtischen und akademischen Behörde zu verschaffen.

16) Diese Sicherheitscharten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln und unentgeltlich, in so fern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltscharte verbunden wird, welfenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, erteilt.

17) Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitscharte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

18) Personen aus verdächtigen Gegenden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt, aber erkrankt sind, der ärztlichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, da nöthig in eine deshalb errichtete Contumaz-Anstalt gebracht.

19) Alle Polizeibehörden, ingleichen die an den Grenzen und Rayonbureaus angestellten Officianten werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen; und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Waarentransporte mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen. Die Gleits- und Accis-Commissarien haben daher während dieser Zeit vorzüglich, den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren, und vorkommende Ungebühnisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen oder schleunigst zur Anzeige der vorgesetzten Behörde zu bringen.

20) Auch werden die städtischen Accis-Officianten andurch angewiesen, der Polizeibehörde bei Ausführung der hier angeordneten gesungheitspolizeilichen Maaßregeln kräftigst Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen.

21) Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimation der mit den ordinären Fahrposten, Dilligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Personen und Güter nicht von den Rayonbureaus, sondern durch die Postbehörde, als weshalb das Oberpostamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

22) Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Grenzen, auf den Bureaus und in den Thoren geschieht unentgeltlich.

23) Alle auf den Rayonbureaus anzustellenden Officianten haben sich während ihrer Anstellung dafelbst allen Anordnungen der städtischen Behörde zu Leipzig oder der von derselben zu ernennenden Deputation zu unterwerfen und von ihr die erforderlichen speciellen Instructionen zu erwarten.

Nach vorstehender Verordnung, welche nach Maaßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher außerdem von den Provinzialbehörden durch Insertion in die Wochen- und Tageblätter möglichste Publizität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Ortsbehörden, Grenzwächter und Officianten der Control-Bureaus, Accis- und Seileitsbeamten und alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 22. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

v. Könnert.

H. L. Hausmann, S.

A. Gesundheits-Paß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalment desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Zuf welche Reise er reisen will.	Straße, auf welcher der Reisende in die könlgl. sächsischen Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem er kömmt. Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist. Ob seit 6 Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist. Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfern. 10 Meilen genähert.	Mitgeführte Bagage. Klebstoffe. Conflige Effecten. Rübwerke.	Angaben der Dorte, wo dieser Gesundheitspaß vilit worden ist.	Bemerkungen.
								Worin verpacht.		

Der Amtsfüher.  
 Datum.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Der Amtsfüher.

Namensunterschrift eines angeestellten Arztes.  
 Dessen Amtsfüher.

Bemerkungen.

- 1) Dieser Paß hat nur an dem Grenzkolonne, auf welches er lautet, seine Gültigkeit.
- 2) Eben so gilt er nur für die zur Reise bis an die Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3) An keinem der Dorte, wo übernachtet worden ist, darf das Vordere dieses Passes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde derselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 4) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu sendende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissenschaftlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Grenzkolonne anzuzeigen. Namensunterschrift des Reisenden.

## B. Gesundheitspaß für Thiere.

Ort. Datum.	Derer Anzahl (wo möglich mit näherer Be- zeichnung der einzelnen Stücke).	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzus- schlagenden Route.	Straße, auf welcher sie in die Kömigl. Sächsischen Staaten ein- supassiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden.	Ob ein Fall von der säs- sischen Epote- ra im Dreie vorgekommen ist.	Ob seit 6 Wochen kein Estranz- kungsfall am Dreie mehr vorgekommen ist.	Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.  Ob sich die Epotera dem Dreie niemals auch in gerin- gerer Epote- ra im Dreie genähert.	Derer, an denen dies Paß vñt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.

Ort.  
Datum.

Derer Amtsfiegel.

Namensunterschrift der den  
Paß ausstellenden Ortsbehörde.Namensunterschrift eines angestellten Arztes.  
Dessen Amtsfiegel.

## B e m e r k u n g e n.

- 1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgedrückte Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.
- 2) Ebenso gilt derselbe nur für diejenige Grenzolleneinnahme, auf welche derselbe lautet.
- 3) Der Paß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit gültig, nämlich für  
Wochen,
- 4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit  
besonderen Gesundheitspässen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.
- 5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu sendende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissenschaftlich  
mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dies an der Grenzolleneinnahme anzuzeigen.  
Unterschrift des Führers der Thiere.

C. Reinheits-Paß für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis u. deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß und Gewicht der Gegenstände genau angegeben).	Von wo abgefanbt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Straße, auf welcher sie in die Königl. Sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Auf welche Weise sie verschickt sind. per Post. per Gühre. zu Wasser.	Gefundheitszustand des Orts, aus welchem die Waaren kommen. Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist. Ob seit 6 Wochen kein Extranzungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringer Entfernungen als 10 Meilen genähert.	Derter, an denen dieser Paß vllirt worden.	Bemertungen.
--------------------	---	-------------------	-----------------	-------------------------------------	---	--	--	--	--	--------------

Der. Datum. Deren Amtssiegel. Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde. Namensunterschrift eines angeestellten Arztes. Dessen Amtssiegel.

Bemertungen.

- 1) Dieser Paß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2) Ebenso ist derselbe nur für diejenige Hauptzolleinnahme gültig, auf welche er ausgestellt ist.
- 3) Ueberdies gilt der Paß nur für die zum Transport der Waaren bis zur Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh müssen mit besonderen Gesundheitspässen versehen seyn.
- 5) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wesentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Grenz-zolleinnahme anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

## Bekanntmachung.

Zur Ausführung der von der Hohen wegen der Maaßregeln wider die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission unterm 22 August a. c. erlassenen und mit der Leipziger Zeitung No. 202 unter dem 24. August a. c. ausgegebenen Hohen Verordnungen sind nachträglich anoch folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1) Die Stelle der Legitimationscharten vertritt für Leipzig und den Rayon die unter §. 16 der Hohen Verordnung vom 22. August 1831 angegebene Sicherheitscharte, wovon ein Schema unter A. hier beigebracht ist, und welche, nach vorgängiger Ausfüllung der Bescheinigung in tergo, zu Reisen außerhalb des Rayons gebraucht werden kann. Die Farbe dieser Charten ist für die Stadt Leipzig roth, für den Rayon gelb.

2) Fremde (worunter hier alle diejenigen verstanden werden, welche außerhalb des Rayons wohnen), die hier sich länger als 24 Stunden aufhalten wollen, werden mit einer Sicherheitscharte versehen, die mit der Aufenthaltsscharte verbunden ist. Diese Charte gilt blos für Leipzig und den Rayon und kann zu dessen Ueberschreitung nicht gebraucht werden.

3) Die Bestimmungen in §§. 7 und 13 der Hohen Verordnung vom 22. August 1831 werden näher dahin erläutert, daß alle Legitimationen für die Personen, wenn sie auf den Rayonbureau abgestempelt sind, in den 5 Hauptthoren, nämlich dem Peters-, Hospital-, Grimmaischen-, Hallischen- und Ransstädter Thore (denn nur durch diese dürfen die ankommenden Fremden, so wie die Rayonbewohner in die Stadt einpässiren), abgegeben werden müssen, wogegen ihnen nach der schon bisher bestandenen Einrichtung eine mit dem Stempel versehene Bescheinigung, und zwar unentgeltlich, erteilt wird.

4) Der Fremde hat binnen 24 Stunden bei Strafe von 5 Thalern sich zur Abholung der Sicherheitscharte auf dem Centralbureau im Local der Sicherheits-Deputation in Person zu melden. Handwerksgefallen müssen sich sogleich nach ihrem Eintritt in die Stadt mit ihrer Bescheinigung auf die Herberge begeben. Hier hat der Herbergsvater sich sofort diese Bescheinigung vorzeigen zu lassen, und, wenn ein Geselle eine dergleichen nicht vorzuzeigen vermöchte, denselben alsbald auf das Centralbureau zu bringen.

Fremde, welche an den Rayonbureau zurückgewiesen worden sind, und dennoch im Rayon, an den Thoren oder in der Stadt betroffen würden, werden im Betretungsfalle angehalten, auf das Centralbureau gebracht und mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen belegt. Von der Verpflichtung, ihre Legitimation am Thore abzugeben sind die §. 8 und 9 der Hohen Verordnung vom 13. August d. J. angegebenen öffentlichen Beamten und Diener, Victualienhändler und Boten ausgenommen, indem diese ihre auf dem Rayonbureau abgestempelten Legitimationen in den Thoren blos vorzuzeigen brauchen.

5) Fremde, welche nicht mit einer abgestempelten Thorbescheinigung oder einer Sicherheitscharte oder mit einer auf dem Rayonbureau abgestempelten Legitimationscharte versehen sind, dürfen weder in der Stadt noch in dem Rayon aufgenommen oder weiter befördert werden.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, und das Daseyn eines nicht legitimirten Fremden in der Stadt beim Centralbureau, in den Ortschaften des Rayons bei den Ortsgerichten nicht sofort anzeigt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt.

6) Zu §§. 15 und 17 der Hohen Verordnung vom 22. August wird erläuternd hinzugefügt, daß die Stadtbewohner sowohl als die Rayonbewohner und mit Sicherheitscharten vom Centralbureau versehenen Fremden zu den Thoren und, so viel die Stadtbewohner und die angegebenen Fremden betrifft, zu den offen gebliebenen Schlägen, nicht anders als gegen Vorzeigung ihrer rothen oder gelben Sicherheitscharten einpässiren können, so, daß nur den mit rothen Charten versehenen Personen der Eintritt durch die offenen Schläge gestattet wird.

Sollte Jemand dennoch unter dem Vorgeben, daß er in die Stadt gehöre, auf den Einlaß bestehen, so kann dieser nicht anders Statt finden, als dergestalt, daß er zum Beweise seiner Identität auf das Centralbureau transportirt wird.

7) Wer eine rothe oder gelbe Charte verliert, hat dieses binnen 12 Stunden bei 5 Thalern Strafe bei der Behörde, welche sie ausgestellt hat, anzuzeigen.

Obgleich die vorstehend getroffenen Bestimmungen die Bewohner der Stadt und der nächsten Umgebung mehreren Beschränkungen unterwerfen, so hegen wir doch zu ihnen das gerechte Vertrauen, daß sie sich denselben um so williger unterwerfen und zur Erhaltung der vorgeschriebenen Ordnung nach Kräften beitragen werden, da diese Bestimmung lediglich zu Abwendung größerer Uebel und zu ihrem eigenen Besten getroffen werden.

Leipzig, den 24. August 1831.

(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Schaarschmidt.

A.

- Nro.
1. Wohnort
  2. Stand
  3. Alter
  4. Statur und Größe
  5. Haare
  6. Augen
  7. Nase
- Bemerkung:

Sicherheits-Charte  
für

Leipzig, den 1831.

Die Sicherheits-Deputation der  
Stadt Leipzig.

in tergo:

Die vorstehende Sicherheits-Charte gilt als Legitimations-Charte und wird zur Reise nach  
über Leipzig, den 1831.  
auf die Zeit Tagen für gültig erklärt.

Die Sicherheits-Deputation der Stadt Leipzig.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme öffentlich bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 9. September 1831.

Groß. Polizei-Direction.